



Hallen- und Trainingsordnung

§1 Allgemeines

1. Diese Trainingsordnung regelt den Trainingsbetrieb des Aachener Unterwasserclub e.V. Sie ist verpflichtend für alle Vereinsmitglieder sowie für alle weiteren Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Es gilt die städtische Nutzungsordnung für Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweilig letztgültigen Fassung. Im Internet einzusehen ist diese unter folgendem Link http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/522.pdf
3. Für jeden Trainingstermin ist eine qualifizierte, vom Vorstand des Aachener Unterwasserclub e.V. zur Trainingsleitung bestellte Person verantwortlich – im Folgenden als Trainingsleiter bezeichnet. Sind mehrere entsprechend qualifizierte und bestellte Personen zu einem Termin anwesend, so bestimmen diese untereinander zu Trainingsbeginn den Trainingsleiter aus ihrer Mitte.
4. Erscheint kein Trainingsleiter, so fällt die Veranstaltung aus.

§2 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Ordnung gilt für Schwimmbadtraining und -ausbildung zu den dem Aachener Unterwasserclub e.V. zugewiesenen Zeiten in der Aachener Ulla-Klinger-Halle (früher: Westhalle).

§3 Rechte und Pflichten der Trainingsleiter während des Trainings

1. Trainingsleiter haben die vornehmliche Aufgabe, die Sicherheit aller Teilnehmer zu gewährleisten.
2. Der Trainingsleiter übt das Hausrecht aus. Er hat die Pflicht, auf die Einhaltung dieser Trainingsordnung sowie der unter §1 benannten Nutzungsordnungen zu achten.
3. Der Trainingsleiter trägt Sorge für die kontinuierliche Überwachung und Absicherung des Trainingsbetriebs, gegebenenfalls durch Einteilung von unterstützenden Helfern oder direkte Partnersicherung unter den Teilnehmern.

4. Der Trainingsleiter hat das Recht einzelne Teilnehmer temporär vom Trainingsbetrieb auszuschließen, wenn diese den Anweisungen des Trainingsleiters trotz unmissverständlicher Aufforderung nicht folgen und dadurch der allgemeine Trainingsbetrieb gestört oder einzelne Teilnehmer gefährdet werden.
5. Der Trainingsleiter hat das Recht einzelne Teilnehmer vom Trainingsbetrieb auszuschließen, wenn begründete Zweifel an der Schwimm- bzw. Tauchtauglichkeit des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehen.
6. Der Trainingsleiter hat die Pflicht, das ausliegende Mängelbuch zur Hallenbenutzung spätestens mit Trainingsende auszufüllen. Insbesondere müssen alle Mängel, die bereits vor der AUC Trainingszeit bestanden, als solche aufgeführt werden. Weiterhin müssen Mängel und Schäden, die während des AUC Trainings entstanden sind, angezeigt werden.

§4 Verhaltensregeln Trainingsteilnehmer

1. Trainingsteilnehmer haben die unter §1 benannten Nutzungsordnungen einzuhalten.
2. Die Anweisungen des Trainingsleiters sind für alle Teilnehmer verbindlich und ihnen ist Folge zu leisten, sofern man durch diese nicht sich selbst oder andere Personen gefährdet.
3. Trainingsteilnehmern ist im Rahmen des Trainingsbetriebs nur die Nutzung des Springerbeckens sowie die der Umkleiden und Duschen und des Vorraums erlaubt. Die Benutzung anderer Becken und Sporteinrichtungen ist im Rahmen dieser Ordnung sowie der städtischen Ordnungen nicht erlaubt.
4. Trainingsteilnehmer haben insbesondere folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Das Trainingsbecken darf nicht genutzt werden, solange kein Trainingsleiter zur Aufsicht anwesend ist.
 - b. Das Laufen ist grundsätzlich verboten, um Stürze zu vermeiden.
 - c. Das Springen ins Becken ist nur unter Aufsicht und auf Anweisung des Trainingsleiters bzw. eines Tauchausbilders zulässig
 - d. Strecken-, Tief- und Zeittauchversuche dürfen nur unter Aufsicht des Trainingsleiters, eines Ausbilders oder in Partnersicherung erfolgen.
 - e. Tauchen mit DTG ist nur unter Einhaltung der Regeln des VDST, insbesondere unter Beachtung des Buddy-Systems und nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung, zulässig. Letztere ist auf Verlangen dem Trainingsleiter oder einem anwesenden Ausbilder vorzulegen. Eine Ausnahme hiervon besteht für Teilnehmer einer Schnuppertauchveranstaltung, hier genügt die unterschriebene Selbsterklärung zum Gesundheitszustand.
 - f. Trainingsteilnehmer sind verpflichtet, anderen sich in Not befindlichen Teilnehmern zu helfen, sofern es ihnen möglich und die eigene Sicherheit gewährleistet ist. Sie sollten dementsprechend aufmerksam sein.
 - g. Spätestens mit Ablauf der Trainingszeit ist das Becken zu verlassen.
 - h. Zur Einhaltung der Hallennutzungsordnung sind alle Trainingsteilnehmer verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das ständige Geschlossenhalten der Außeneingangstüre zu gewährleisten, da der Verein ebenso wie die Trainingsleitung hierfür gegenüber der Stadt Aachen haftet.

- i. Trainingsteilnehmer sind angehalten, nach bestehenden Mängeln, z.B. Schäden und Verschmutzungen, Ausschau zu halten und bei Bekanntwerden an die Trainingsleitung zu melden.
5. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter direkter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer von einem solchen beauftragten volljährigen Person ins Wasser.

Aachen im Januar 2015

Der Vorstand des Aachener Unterwasserclub e.V.